

Fraxern, 23.05.2025

K U N D M A C H U N G

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an die Gemeinde können fortan rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

Postadresse:	Gemeinde Fraxern Im Dorf 3 6833 Fraxern
E-Mail:	gemeinde@fraxern.at (Bitte beachten Sie Punkt 4. unten)
Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde und des Landes (V-Dok):	Gemeinde Fraxern, Amtsadresse Gemeinde Fraxern, Bürgerservice Gemeinde Fraxern, Sicherheit und Ordnung Gemeinde Fraxern, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen Gemeinde Fraxern, Kinder, Jugend, Bildung und Sport Gemeinde Fraxern, Kunst und Kultur Gemeinde Fraxern, Soziales und Gesundheit Gemeinde Fraxern, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung Gemeinde Fraxern, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 11:30 Uhr, Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hierzu finden: www.fraxern.at und beim Haupteingang zum Gemeindeamt.

3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:

- a) allgemein:
„Montag“ bis „Freitag“ jeweils von 07:00 bis 11:30 Uhr
- b) davon abweichend:
„nach Terminvereinbarung“

4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.
Bitte beachten Sie, dass der Absende die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.
5. **Kundmachungen**, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften – auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.
6. **Inkrafttreten:**
Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Steve Mayr